

Satzung

des Landesverbandes der Pferdesportvereine in Nordrhein-Westfalen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Verbandes

Der Verband führt den Namen: Landesverband der Pferdesportvereine in Nordrhein-Westfalen e.V. (nachfolgend "Landesverband NRW" genannt).

Er hat seinen Sitz in Münster und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster unter VR 4731 eingetragen.

Er ist Mitglied des Landessportbundes Nordrhein-Westfalen e.V..

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgabe

Zweck und Aufgaben des Landesverbandes NRW sind:

2.1 Förderung des Pferdesports in all seinen Disziplinen

2.2 in Mitverantwortung für die Gesundheit der Sportlerinnen, Sportler und Pferde jede Form des Dopings zu bekämpfen und in enger Zusammenarbeit mit der FN für präventive und repressive Maßnahmen einzutreten, die geeignet sind, den Gebrauch verbotener leistungssteigerender Mittel und/oder Methoden zu unterbinden. Hierzu gehört auch die Anerkennung und Umsetzung des NADA-Codes. Näheres regeln die FN Anti-Doping- und Medikationskontroll-Regeln für den Pferdesport (ADMR) und die FN-Anti-Doping-Ordnung (ADO) in der jeweils gültigen Fassung.

2.3 die Verurteilung jeglicher Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie seelischer, körperlicher oder sexualisierter Art ist und das Vorhalten eines Schutzkonzeptes

2.4 Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber den sportlichen Organisationen, den Behörden und der Öffentlichkeit.

§ 3 Mittelverwendung

Mit Erfüllung seiner Aufgaben verfolgt der Landesverband NRW selbstlos, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung; er enthält sich jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit. Der Landesverband NRW verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Landesverband NRW dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Landesverbandes NRW erhalten. Der Landesverband NRW darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglieder des Landesverbandes NRW sind:

- a) Der Pferdesportverband Rheinland e.V.
- b) der Pferdesportverband Westfalen e.V.
- c) Der Präsident, der Vize-Präsident und der Jugendwart des Pferdesportverbandes Rheinland e. V.
- d) Der Präsident, der Vize-Präsident und der Jugendwart des Pferdesportverbandes Westfalen e.V.
- e) Anschlussorganisationen können aufgenommen werden, sofern sie eine Pferdesportdisziplin vertreten, die durch ein bereits angeschlossenes Mitglied noch nicht abgedeckt ist und ihren Sitz in Nordrhein-Westfalen haben.

Über eine Aufnahme entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu zahlen, welcher von der Mitgliederversammlung in seiner Höhe festgelegt wird.

§ 5 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, der zum Jahresschluss rechtskräftig wird und jeweils spätestens 3 Monate vorher schriftlich zu erklären ist.

§ 6 Organe

Organe des Landesverbandes NRW sind:

Die Mitgliederversammlung (§ 7).

Das Präsidium (§ 8)

Der Vorstand (§ 11)

§ 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Mitgliedern gem. § 4 c und d sowie den Delegierten der Mitgliedsverbände gem. § 4 a, b und e zusammen.

Jeder Mitgliedsverband zu § 4 a, b und e hat je angefangene 10.000 Mitglieder eine Stimme.

Maßgeblich ist die Mitgliederbestandserhebung des Vorjahres der Mitgliederversammlung. Die

Bündelung von Stimmen ist zulässig. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Jahr statt.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden. Sie müssen einberufen werden, wenn 1/3 der Stimmen dies verlangt.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten in der Textform und unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Tagen an die Mitglieder.

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung findet grundsätzlich als Präsenzversammlung statt. Das Präsidium kann beschließen, dass sie ausschließlich als virtuelle Versammlung in Form einer onlinebasierten Videoversammlung oder als Kombination von Präsenzversammlung und virtueller Versammlung (hybride Mitgliederversammlung) stattfindet.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 7.1 Koordinierung und Umsetzung der Förderung des Pferdesports und der Interessenvertretung (§ 2) seiner Mitglieder
- 7.2 Festsetzung der Geschäftsordnung
- 7.3 Entgegennahme des Jahresberichtes, die Genehmigung der Jahresabschlussrechnung sowie des Jahresvoranschlages
- 7.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 7.5 Entlastung des Präsidiums
- 7.6 Entlastung des Vorstandes
- 7.7 Wahl des Präsidiums
- 7.8 Wahl der Kassenprüfer
- 7.9 Beschlussfassung über Good Governance-Grundsätze
- 7.10 Wahl eines Good Governance-Beauftragten gemäß der Good Governance-Grundsätze
- 7.11 Änderung der Satzung
- 7.12 Beschlussfassung über die Auflösung des Landesverbandes NRW

§ 8 Präsidium

Das Präsidium besteht aus:

1. dem Präsidenten
2. dem stellvertretenden Präsidenten
3. dem Jugendwart
4. einem weiteren Mitglied

Das Präsidium wird von den Mitgliedsverbänden zu § 4 a und b paritätisch besetzt.

Der Jugendwart wird von dem Jugendausschuss gewählt.

Aufgaben des Präsidiums sind:

1. Vertretung des Landesverbandes NRW, soweit die Aufgaben nicht dem Vorstand zugeordnet sind
2. Berufung / Abberufung des Vorstandes (§ 8)
3. Erstellung der Geschäftsordnung für den Vorstand
4. Weisungen an den Vorstand im Rahmen der verbandlichen Richtlinien, Überwachung der Arbeit des Vorstandes.

Das Präsidium wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren gewählt.

Wiederwahl ist möglich. Scheidet ein Mitglied des Präsidiums während seiner Amtszeit aus, ist in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl durchzuführen.

Scheiden der Präsident oder der stellvertretende Präsident während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.

Mit Beendigung des Wahlamtes im Präsidium oder Jugendvorstand eines Mitgliedverbandes endet auch das Präsidiumsamt im Landesverband NRW.

§ 9 Nordrhein Westfälische Pferdesportjugend

Die Jugend der Mitgliedsverbände bilden die NRW-Pferdesportjugend. Die NRW-Pferdesportjugend führt und verwaltet sich selbst. Sie entscheidet über die ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit. Ziele, Arbeitsweisen und Interessenvertretung sind in der Jugendordnung geregelt.

§ 10 Abstimmungen, Niederschriften, Wahlen

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit der Stimmen. Es erfolgt offene Abstimmung, sofern die Stimmberechtigten kein anderes Verfahren beschließen.

Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind zu protokollieren. Die Niederschrift ist von dem Protokollführer und dem Präsidenten zu unterzeichnen.

§ 11 Vorstand

Der Vorstand wird vom Präsidium berufen und abberufen. Er besteht aus je einem Vorstandsmitglied des Pferdesportverbandes Rheinland e.V. und einem Vorstandsmitglied des Pferdesportverbandes Westfalen e.V..

Der Vorstand vertritt den Landesverband NRW im Sinne des § 26 BGB. Jedes Vorstandsmitglied ist allein vertretungsberechtigt, sofern nicht die Geschäftsordnung die gemeinsame Vertretung regelt.

Der Vorstand arbeitet nach den Maßgaben der Geschäftsordnung, die vom Präsidium festgelegt wird.

Dem Vorstand obliegt die Vertretung des Landesverbandes NRW in allen Angelegenheiten, soweit sie nicht dem Präsidium vorbehalten sind oder die Satzung oder Geschäftsordnung des Vorstandes abweichende Regelungen treffen.

Zu seinen Aufgaben gehört insbesondere die satzungsgemäße Umsetzung von Beschlüssen des Präsidiums und der Mitgliederversammlung sowie die Erledigung des Geschäftsverkehrs.

§ 12 Satzungsänderung

Die Beschlüsse über die Änderung der Satzung können nur gefasst werden, wenn die Tagesordnung diesen Punkt vorgesehen hat. Sie bedürfen der Zustimmung von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 13 Auflösung des Landesverbandes

Über die Auflösung kann nur eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung entscheiden. Für den Auflösungsbeschluss ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Im Falle der Auflösung des Landesverbandes NRW fällt sein Vermögen nach Abwicklung aller Verbindlichkeiten an den Pferdesportverband Rheinland e. V. und den Pferdesportverband Westfalen e. V., die es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung der in § 2 dieser Satzung genannten Aufgaben zu verwenden haben.

beschlossen am 4. September 2023 in Wesel